

► Streitwertecke

Wertfestsetzung, wenn die Berufungsanträge erkennbar sinnlos sind

┃ Für die Bestimmung des Streitwerts des Berufungsverfahrens sind nicht die angekündigten Rechtsmittelanträge zugrunde zu legen, wenn diese erkennbar keinen Sinn ergeben. In einem solchen Fall richtet sich der Streitwert des Berufungsverfahrens für den Rechtsmittelführer nach dessen Beschwer durch die angefochtene Entscheidung (OLG Braunschweig 7.1.22, 4 U 602/21, Abruf-Nr. 228508). ┃

Der Kläger stellte im Berufungsverfahren die ursprünglichen Klageanträge. Er berücksichtigte dabei nicht, dass der herauszugebende Pkw im Laufe des Verfahrens veräußert und ein hierauf gezogenes Darlehen – unstreitig – abgelöst worden ist. Deshalb wurden schon in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung andere Anträge gestellt.

MERKE ┃ Bei der Streitwertbemessung nach § 47 Abs. 1 S. 1 GKG spielt grundsätzlich die Zulässigkeit und Begründetheit der Rechtsmittelanträge keine Rolle (Binz/Dörndorfer/Zimmermann, 5. Aufl., GKG § 47 Rn. 2). Nach dem Sinn und Zweck des § 47 Abs. 1 S. 1 GKG kann in Fällen wie hier aber ausnahmsweise eine Korrektur angebracht sein. Möglicherweise kann sich das Rechtsmittelverfahren in erster Linie an der Beschwer des Rechtsmittelführers und sodann an seinem Rechtsschutzziel orientieren.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Zivilprozess

Kammergutachten sind keine Sachverständigengutachten

┃ Im Gebührenprozess kann nach § 3a Abs. 3 S. 2, § 14 Abs. 3 RVG das Gutachten des Vorstands der RAK eingeholt werden, soweit die Höhe der Gebühren streitig ist. Im weiteren Verfahren stellt sich ggf. die Frage, ob der Gutachter auf Antrag einer Partei zu laden ist. Das LG Düsseldorf hat dies verneint (21.10.21, 20 S 97/20, Abruf-Nr. 226609). ┃

Die Voraussetzungen für die Ladung gemäß §§ 397, 402 ZPO liegen nicht vor. Danach ist zwar auf Antrag ein (gerichtlich bestellter) Sachverständiger zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden (BGH NJW-RR 17, 1144). Diese Vorschriften sind aber nicht auf einen Gutachter der RAK anwendbar. Denn Kammergutachten nach § 3a Abs. 3 S. 2 RVG sind keine Sachverständigengutachten (KG AGS 12, 599; Hartung/Schons/Enders/Schons, RVG, 3. Aufl., § 3a Rn. 142; Bötting/Heinz, in: Kroiß/Solomon, Nachfolgerecht, 2. Aufl., § 3a RVG Rn. 10). Solche Gebührengutachten sollen nur die Kontrolle der Ausübung des anwaltlichen Billigkeitsermessens durch das Prozessgericht unterstützen und unterliegen als Rechtsgutachten der freien richterlichen Würdigung (BGH NJW 04, 1043; 10, 1364). Das Gutachten ist nur eine Information für das Gericht, das bei nicht rechtzeitiger Erstattung auch nicht durch die Verhängung eines Ordnungsgeldes erzwungen werden kann.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228508

Anträge wurden
schon in der ersten
Instanz umgestellt



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226609

Die ZPO-Vorschriften
zur Ladung und zum
Ordnungsgeld gelten
nicht